

## Besprechungen

Friedrich Lütge: *Die Bayerische Grundherrschaft. Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.–18. Jahrhundert.* Stuttgart 1949. Piscator-Verlag. 187 S.

Dieses auf nahe an 200 engbedruckten Seiten niedergelegte Werk des bekannten, früher in Leipzig, jetzt in München tätigen Nationalökonomens hat nach dessen eigenen Ausführungen im Vorwort nur unter großen, sachlich-persönlichen Schwierigkeiten – Bombenzerstörung der Leipziger Büchereien, Einziehung zum Wehrdienst, Einstellung des Leihverkehrs der deutschen Bibliotheken – zu glücklichem Abschluß gebracht werden können. Der Verfasser glaubt es mit diesen Kriegsumständen entschuldigen zu müssen, wenn er nach seinen älteren Schriften über Ausschnitte der deutschen Agrargeschichte von neuem, statt einer längst geplanten Gesamtdarstellung, nur eine Teiluntersuchung der Öffentlichkeit vorlegt und auch hier wiederum aus dem gewählten kleineren Bereich, der Agrarverfassungsgeschichte Bayerns, bloß ein Bruchstück, das Zeitalter des Territorialstaats, herausgreift.

Der Schreibende meint diese zwiefache Beschränkung dennoch nicht beklagen, dem verdienstlichen Forscher vielmehr Glück wünschen zu sollen, daß er umfassendere Entwürfe zurückgestellt hat, um mit der ihm eigenen monographischen Eindringlichkeit nochmals ein enger umschriebenes, zeitlich und räumlich begrenztes Stoffgebiet abzuhandeln, das in doppeltem Sinne die ihm gewidmete Arbeit lohnend gestaltete. In den drei Jahrhunderten des bayerischen Absolutismus und Merkantilismus, die hier ins Auge gefaßt werden, hat die agrarhistorische Erscheinung der Grundherrschaft nicht nur eine eigene und einmalige, an und für sich beachtenswerte Prägung erfahren; diese bayerische Form schwebt zudem gleichsam in der Mitte zwischen den beiden „Archetypen“ deutscher Agrarverfassung, wie sie nach der bekannten Deutung Knapps dort den gutsherrlichen Osten, hier den grundherrlichen Westen voneinander abscheiden.

Das kennzeichnende Merkmal ostelbischer Bodenverfassung, die mit territorialer Herrschaft sich verbindende ausgedehnte gutsherrliche Eigenwirtschaft, ist dem bayerischen Fürstenstaate zwar nicht fremd, doch über Ansätze nicht hinausgediehen; vor allem konnten sich in Bayern die grundherrlichen Rechte nur vereinzelt zu den sozialen und politischen Herrschaftsbefugnissen verdichten, worin Lütge, die mehr wirtschaftlichen Akzente Knapps und nach ihm Belows, denen die Tatsache des gutsherrlichen Selbstbetriebes im Vordergrund steht, leicht verschiebend, den sinnfälligsten Wesenszug der ostdeutschen Agrarverfassung erblicken möchte. In Bayern wußte sich der Landes-

fürst, dem als Grundherrn von den bäuerlichen Hofeinheiten nur etwa 13 vH unterstanden, die gerichtsherrlichen Rechte über wohl die Hälfte aller Bauern zu wahren, und in keinem Fall wurde es hier zur Regel, daß sämtliche Rechte, mit Einschluß der schon früh zu einem Rentenanspruch verdünnten Leib- und Vogtherrschaft, in der Hand des Grundherrn vereinigt gewesen wären; vielmehr begegnen in Bayern die unterschiedlichsten Rechtsverknüpfungen.

Als ein Wahrzeichen der bayerischen Grundherrschaft erklärt der Verfasser die starke Uneinheitlichkeit der Schicht ihrer Träger, unter denen bis zuletzt Adel und Kirche eine in Mittel- und Westdeutschland nie erreichte oder nicht behauptete Stellung festhalten sollten. Einer überwiegenden Mehrheit kleiner und Zwerggrundherren, deren Gerechtsame auf das Obereigentum und auf den Bezug gewisser Leistungen beschränkt waren, stand gegenüber eine schmale Spitze von Magnatenfamilien, „Herrschaften“ etwa der Grafen Törring, Tattenbach, Preysing, deren jede zugleich mit den Grundherrenrechten über mehr als tausend bäuerliche Anwesen auch die sog. „hohe“, das Amt der Aburteilung todeswürdiger Verbrechen einschließende Gerichtsbarkeit ausübte – während die häufiger verliehene „niedere“, die man als „Hofmarksgerechtigkeit“ ansprach, alle übrigen Fälle der Straf- und Zivilrechtspflege neben Aufgaben der Verwaltung und Steuererhebung umfaßte. Über die Hälfte der untertänigen Bauern entfiel in die Botmäßigkeit von Kirchen und Klöstern, die auch in Bayern, obschon mit Ausnahmen und Einschränkungen, den Ruf der mildesten Herren genossen: nicht umsonst wurde die 1803 angeordnete Verweltlichung der „Toten Hand“ von den bäuerlichen Hintersassen weithin als Verschlechterung ihrer Lage empfunden.

Diese Gegenspieler des Herrenstandes sind zwar „Grundholde“: sie besitzen ihr Land, bis auf eine Minderheit von 4 vH, nicht zu Freieigentum, aber sie sind persönlich frei, sie können abwandern, wohin ihnen der Sinn steht, und sie unterliegen somit keiner „glebae adscriptio“ oder Erbuntertänigkeit, nach dem Beispiel ihrer Landesgenossen im östlichen Deutschland und noch mehr im östlichen Europa. Nur ein Rumpf leibeigenschaftlicher Bindung tritt entgegen in dem grundherrlichen Voranspruch auf bäuerliche Arbeitskraft und dem Gesindezwangsdienst; beide Abhängigkeitsverhältnisse ragen jedoch in Bayern nicht stark hervor. Und wenn der Form nach die bäuerlichen Besitzrechte auch prekär waren, so wurden die Höfe doch, selbst unter „schlechtem“ Titel, fast immer vererbt; Gewohnheit und Sitte bedienten sich nur im Notfalle der gebotenen Handhabe, die Sippe des Hintersassen zu wechseln.

Die innerhalb Deutschlands überdurchschnittliche Schwere der bayerischen Grundlasten schloß dennoch, wie der Verfasser zeigt, in gewissem Umfang eine bäuerliche Vermögensbildung nicht aus, so eifrig der Herrenstand, Kurfürsten und Geistlichkeit an der Spitze, auch bedacht war, den eigenen Anteil an der wachsenden Bodenrente zu steigern. Die Besitzwechselgefälle – „Laudemien“ –, die bei dieser Ab-

sicht, freilich nur im Generationenrhythmus, zu Dienst standen, gewannen nun bestimmenden Einfluß auf die bäuerlichen Eheschließungsgebräuche. In Bayern, das bei vorherrschend geschlossener Vererbung als bindende Regel weder die Ältesten- noch die Jüngstenfolge, auch, im Gegensatze etwa zu Thüringen und zum salischen Recht, keinen grundsätzlich männlichen Voranspruch kannte, entschied über die — fast immer zu Lebzeiten des Bauern erfolgende — Wahl des erbenden Kindes, Sohn oder Tochter, die Höhe der Mitgift, die es durch Heirat der Familie einzubringen vermochte; diese Mitgift mußte ausreichen, die beim Erbantritt zahlbare Summe, bis hinan auf ein Fünftel des Hofwerts, zu bestreiten und im selben Atem für die Abfindung der weichenen Miterben, je höher natürlich desto lieber, die Mittel zu lassen. Diese zeitweiligen und auch die regelmäßigen Sachleistungen, wie bedeutend immer, wurden im ganzen doch weniger empfunden als selbst leichtere persönliche „Scharwerk“verpflichtungen, die dem Bauern als solchem und der stimmführenden Öffentlichkeit, zumal im vorrückenden Jahrhundert der Aufklärung und im Banne des nicht selten einseitigen zeitgenössischen Schrifttums, als entgegen der Menschenwürde und als „Knechtschaft“ erscheinen wollten. Am aufreizendsten wirkten die starken Unterschiede der Fronen von Ort zu Ort, ja oft von Hofmark zur Hofmark.

Abweichend von der üblichen Bevölkerungspolitik merkantilistischer Staaten war Bayern mit fast ängstlicher Sorgfalt bemüht, am Gleichgewicht zwischen Menschen und Nahrung, in dem beinahe ausschließlich agrarwirtschaftlichen Lande, nicht durch hemmungsfreie Fortpflanzung rütteln zu lassen. Es legte den Nachwuchs an die Kandare strenger Heiratsverbote — die um so mehr natürlich zu wilden Verbindungen führten —: Verbote des Eheschlusses in der Klasse der Unselbständigen, der Bauernkinder ohne Erbteil, der ländlichen Dienstboten und am meisten der Tagelöhner, eines Standes, den man am liebsten ganz hätte verschwinden sehen. Ihr Ideal erblickte diese Auffassung im geschlossenen Hofgute, dessen Arbeit, nächst der bäuerlichen Familie, lediglich festangestellte Gesindepersonen verrichteten; die zeitweilige Beschäftigung oder gar die Selbsthaftmachung von Tagelöhnern wurde auf jede Weise, trotz aller Klagen über Mangel an Hilfskräften, zu unterbinden gesucht; man fürchtete, aus dem Kreis dieser Unstäten möchte nur das Heer der Bettler und Landstreicher Zuzug erhalten und durch eine Brut außerehelicher Sprößlinge die verpönten Armenlasten schwindelnd vermehrt werden. Dieser widerspruchsvollen Einschränkungspolitik war erst die landwirtschaftliche Umwälzung berufen ein Ende zu machen, die auf der Neige des 18. Jahrhunderts, im Verein mit Gedanken der französischen Revolution, auch das von der Aufklärung wenig berührte Bayern ergreifen und die stockenden Zustände einer rein agrarischen, streng überlieferungsgebundenen Volkswirtschaft kräftig auflockern sollte.

Natürlich erschöpft das Gesagte bei weitem nicht den Inhalt des vorliegenden Buches, das einen dichten, vielfältigen, mit Kennerauge

und Sucherleidenschaft aus zum Teil entlegenen Quellen bezogenen Stoff in schöner Gliederung und überzeugender Klarheit vor dem Leser ausbreitet. Die straffe, beherrschte, nur dem Wesentlichen zugewandte Darstellung wirkt doch nirgends, durch übergewissenhaftes Häufen und letztes Ausspinnen, ermüdend; der Verfasser beherzigt die Mahnung Voltaire's, daß „le secret d'ennuyer est celui de tout dire“. Seine zugleich juristische wie volkswirtschaftliche Schulung und Bildung bewahrt ihn davor, mit der Rechtsform, dem urkundlichen Verhältnis der ländlichen Gruppen, dessen wirkliche lebendige Gestaltung je zu verwechseln; immer von neuem läßt er innwerden, wie Brauch und Herkommen, persönliche Berührung, ererbte Zusammengehörigkeit, wohlverstandener Nutzen, ein Gesetz der Trägheit auch die harte juristische Schale erweichen und einbiegen. Ohne diese Vermenschlichung durch Sitte und Ausgleich hätte die auf der Grundherrschaft ruhende Agrarverfassung schwerlich der Zeit so lange zu trotzen vermocht.

Mancher Leser wäre vielleicht dankbar gewesen, hätte der Verfasser diese gewohnheitsrechtlich-soziologische Tatsachenwelt mit Beispiel und Gegenbeispiel noch mehr durchleuchtet und der Anschauung nähergebracht. Denn es fehlte diesem patriarchalischen Verhältnis neben den Schatten, die der kämpfende Liberalismus schwarz in schwarz malte, keineswegs natürlich an Lichtseiten: einfacher Güte, Hilfsbereitschaft, Treue, wechselseitiger Anhänglichkeit, die im Mühlgraben der „Bauernbefreiung“ zugleich mit den Lasten unwiederbringlich mit fortgeschwemmt wurden. Und ein weiterer Wunsch ginge wohl dahin, einen Schlüssel zu erhalten für die angegebenen Feldmaße: welchen Hektar-Bruchteil verkörpert ein bayerisches Tagwerk? Auch der „Hoffuß“-Begriff, dessen Staffelung vielleicht Fruchtbarkeitsgrade und entsprechende Stufen der Betriebsintensität spiegelt, gewänne dann Umriß.

Nach dieser neuen, stattlichen, eine Lücke im agrarhistorischen Schrifttum glücklich ausfüllenden Einzelarbeit wird der Leser nun mit doppelter Spannung und mit Wünschen für ein ähnlich gutes Gelingen dem Erscheinen des lange vorbereiteten, alle Fäden zu verknüpfen bestimmten Hauptwerks entgegensehen.

Friedrich Vöchting - Basel

**Böse, Ernst:** *Karl Marx, sein Leben und sein Werk.* Hamburg 1948. Verlag Friedrich Oetinger. 155 S.

Noch vor dem Einbruch des Nationalsozialismus war Marx bereits zum alten Eisen geworfen worden; seine Lehre war allenfalls traditionelles Bildungsgut, mit dem einige Intellektuelle sich befassen mochten; den Mann auf der Straße kümmerte bloß noch der Arbeitsplatz, den die Arbeitslosigkeit ihm genommen hatte und den der Nationalsozialismus ihm so wundersam wiedergab. Daher war es zu großem Teil nur die Treue zur Organisation, der man immerhin jahrelang angehört hatte, die nach dem von außen bewirkten Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes viele sich der SPD wieder anschließen ließ.

Daß diese aus lauter „Realpolitik“ sich zu einem mittelständlerischen Programm bekannt und von Marx möglichst abzurücken für richtig befindet, darf den nicht wundern, der sich mit ihrer Geschichte befaßt. Dennoch ist jeder Versuch zu begrüßen, der solcher Entmannung entgegentritt, die noch stets auf dem Gebiete der Theorie ihren Anfang genommen und in der politischen Praxis schließlich mit Notwendigkeit zutage kommt.

Ein solcher Versuch liegt in Ernst Böses Buch über Leben und Werk Karl Marxens vor, das „den Leser zum selbständigen Nachdenken zwingen“ will. Ist es schon ein Verdienst, angesichts der verbreiteten Unkenntnis vom Wesen der materialistischen Geschichtsauffassung, dazu beizutragen, diese Unkenntnis, die nur zu oft mit gut- und böswilliger Verfälschung zusammengeht, zu zerstören, dann ist gewiß die Erwartung zu loben, die hier ins selbständige Denken gesetzt wird: daß es damit noch nicht gar aus sei. Denn es ließe sich immerhin fragen, ob solches Denken noch anzutreffen sei, ob die präzise Sprache der Marx'schen Theorie noch verstanden werde oder zum unverständlichen Jargon von Adepten geraten sei, ob deren Trieben nicht für die „Massen“ in eben dem Maße bedeutungslos geworden, wie diese zum Objekt der politischen Maschinerie werden. Ob also Marx gleichsam in die Gemeinsprache unserer Tage übersetzt werden müsse oder ob es dem Verständnis für die Ziele des Sozialismus und dem Kampf für dieses Verständnis und diese Ziele angemessener sei, die alte Marx'sche Sprache unmittelbar zu führen. Die Rezeption ist in dem einen wie in dem anderen Falle ein geschichtlich-dialektischer Prozeß selber: auch der Sinngehalt des Marx'schen Werkes strahlt im Verlauf der Geschichte jeweils auf überraschend neue Weise auf, wie er stets aufs neue verschüttet zu werden droht. Böses Buch trägt zu beidem bei. Denn gerade dort, wo der Autor glaubt, das Kernstück der Marx'schen revolutionären Denkarbeit am richtigsten herauspräpariert zu haben, verfällt er hilflos einem überholten Vorstellungsmodell.

Er interpretiert nämlich dieses Werk als Soziologie. Es geht ihm darum, entgegen dem neuerlichen Anspruch die augenblickliche Vorstellung der Naturwissenschaft von der Materie als die letzte und endgültige Offenbarung über den Grund aller Dinge aufzuspreizen, an den Marx' eigenen Begriff des „Materiellen“ zu erinnern: an die gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit, in der allein von geschichtlicher Dialektik zu sprechen ist. Denn der Antrieb dieser Dialektik ist die ständige Veränderung der Gesellschaft, die durch die Auseinandersetzung mit der Natur statthat, und von der die vergesellschafteten Menschen so gut wie die Natur betroffen werden. Daß dieser dialektische Prozeß, der insgesamt die Geschichte durchherrscht und zumal in deren „Knotenpunkten“, den Revolutionen, den genauesten Ausdruck findet, mit Bewußtsein geschieht, daß, wie Böse meint, „auch bei Marx der Geist, die Idee die eigentliche Triebkraft der geschichtlichen Entwicklung ist“, mag vielleicht eintreten, wenn die „Vorgeschichte abgeschlossen, die der bewußten Gestaltung der mensch-

lichen Lebensverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft vorausgeht. Bislang trifft es jedenfalls nur in beschränktem Maße zu, es sei denn, daß die Gesellschaft zur Substanz erhoben wird (was B. mit Recht ablehnt), die über ein eigenes Bewußtsein verfügte. Marx betont an vielen Stellen, daß die Menschen je und je in Verhältnisse eintreten, die von ihnen und auch von ihrem Willen, ihren Vorstellungen und Hoffnungen unabhängig sind. Ist von Gesellschaft, gesellschaftlichem Sein, gesellschaftlichem Bewußtsein die Rede, so handelt es sich um „Abstraktionen“, die in der jeweiligen Untersuchung stets als solche aufgelöst und konkret-geschichtlich dargestellt werden müssen. Sie bewahren jedoch auch in solcher Darstellung den Charakter der „Gegenständlichkeit“. Und nur mit dieser, in ihrer ganzen Fülle und „Totalität“ hat es Marx zu tun. Böse dagegen hypostasiert „den“ Menschen. Zwar sollen wir glauben, daß er, der „das Letzte im soziologischen Sinne“ sei, der konkrete vergesellschaftete Mensch ist, aber dieser wird völlig formalisiert, nämlich aus der Geschichte herausgenommen; – und folgerichtig kommt Böse zu tiefsinnig-leeren Sätzen wie dem, daß das Grundproblem des praktischen Sozialismus darin bestehe, „aus der Spannung zwischen Freiheit und Gesellschaft, zwischen der Freiheitssphäre des Individuums und der Machtsphäre der Gemeinschaft, zwischen den dem Menschen mit ihm selbst gegebenen Menschenrechten und den Ansprüchen, die die Gemeinschaft gebieterisch an uns stellt“, einen „Ausweg“ zu zeigen.

Dieser Formalismus hängt genau mit dem Glauben zusammen, daß die kritische Theorie in der Soziologie aufgehe, also innerhalb des herkömmlichen Wissenschaftsbetriebs, obzwar als eine Art Universalwissenschaft, ihre Stelle finde, deshalb mit Philosophie und philosophischem Materialismus nichts zu tun habe und ihr darum eine aparte Ethik angehängt werden dürfe. Das erinnert nicht bloß an Comte, sondern ist in der Tat mit Kant versetzter Positivismus. Die Berufung aufs dialektische Verfahren ist bloßes Beiwerk. Böse erweist sich als ein Schüler Max Adlers. Er verkennt den Materialismus, der mit dem populären naturwissenschaftlichen nicht zusammenfällt und den vor allem auszeichnet, daß er kein ein für allemal abgeschlossenes System darstellt, das – metaphysisch – Anfang und Ende aller Dinge und deren unverrückbaren Grund zu liefern behauptet. In der Aufstellung solcher überwölbenden Kategorien sind die materialistischen Denker seit je überaus lax gewesen, jedenfalls haben sie niemals den Imperativ gekannt, daß das Handeln seine Richtschnur an diesen obersten Prinzipien nehmen müsse. Zwar sind sie stets für die Vernunft und das Glück, ja die Lust eingetreten, aber Vernunft und Glück haben geschichtlich jeweils eine besondere Gestalt gehabt, und die Weise, sie zu verwirklichen, hat gleichfalls bisher ihre geschichtlichen wie gesellschaftlichen Schranken gehabt, und diese sind dem materialistischen Denken stets stärker bewußt geworden, ohne daß es sich dabei beruhigt hätte, Vernunft und Glück als bares Postulat zu verkünden. Bildete für Marx und Engels schließlich die kritische Analyse von Ideologie und

Praxis des Kapitalismus das Kernstück ihres Materialismus, so ist es zwar heute nicht anders; aber verband sich ihnen damals die Frage des „Erbes“ noch mit dem Übergang zur endlich befreiten Ordnung der menschlichen Verhältnisse, so ist heute eher der drohende Rückfall in die Barbarei das Generalthema, und die Probleme der Arbeiterbewegung so gut wie die des Erbes sind davon aufs Ernsthafteste betroffen; Vernunft und Glück scheinen ferner gerückt denn je: der allseitig ausgebildete Mensch, dies „utopische“ Bild Marxens, scheint in dem gleichen Augenblick, in dem er zur Wirklichkeit werden könnte, durch den allseitigen Terror unendlich mehr verstümmelt zu werden, als es die Menschen bisher je waren. Hier von „Normmäßigkeit“ zu sprechen und die „Gesetzmäßigkeit des Geschehens“ „nicht in materiellen Dingen“ sondern als „die Kausalbestimmtheit des geistigen und willensmäßigen Geschehens“ zu sehen, die über Marxens angeblichen Positivismus hinausführen soll, verkennt die Situation! Die Psychologisierung der Theorie übersieht, daß die Psyche selbst just von den Herrschaftsverhältnissen bestimmt wird, die es zu erkennen und zu überwinden gilt. Der Appell an den Willen ist bare Ideologie und von keinem schärfer gekennzeichnet worden als von Marx, gegen den sie ausgespielt werden soll.

Die Klage, es müsse als „wirklicher Mangel“ empfunden werden, daß Marx „in keinem seiner Bücher eine geschlossene Darstellung seiner Soziologie und ihrer methodischen Voraussetzungen gegeben“ habe, ist unbegründet. Marx ist es nicht auf ein System der Soziologie angekommen. Sein Materialismus unterscheidet sich von dem „Positivismus der modernen Wissenschaften“, den Böse ihm zumutet, unter anderem dadurch, daß er sich nicht auf „kausale Tatsachenforschung“ beschränkt, ohne sie freilich zu mißachten, sondern auf die Erkenntnis des Wesens der Verdinglichung drängt, zu der eben „die Notwendigkeit der metaphysischen Bedürfnisse“, die Religion gehört, die Böse sich zu retten anschickt. Seine Meinung, sich bloß gegen die „Grenzüberschreitung“ von Marx selbst zu wenden, ist grotesk. Indem er verlangt, daß „ausgemerzt“ werde, „was heute als ein Fremdkörper in seiner Lehre erscheint“, amputiert er aus der kritischen Theorie Marxens, die er auf Sozialpsychologie herunterbringt, das dialektische Moment, das den „Tatsachen“ ihre widersprüchlich-widerspenstige Wahrheit abverlangt. Zur Verwirklichung der Philosophie gehört es in der Tat, daß man nicht „mit marxistisch klingenden Formeln“ (wie die Redeweise von Dialektik bei Böse es allzu oft ist) hantiert, sondern die Dialektik – die Marx'sche und nicht die Max Adlers – als Methode anwendet und zugleich sie in der Objektivität der gesellschaftlich-geschichtlichen Welt heute und hier aufspürt. H e i n z M a u s - B e r l i n

H e s s e , A l b e r t : *Allgemeine und angewandte Volkswirtschaftslehre.* Ein Leitfad. III. völlig neugestaltete Auflage. Offenburg -Mainz 1949. Lehrmittel-Verlag. 210 S.

In dieser gedrängten Einführung wird die herkömmliche Unterschei-

dung und Stoffeinteilung des Lehrgutes in eine allgemeine und eine angewandte Wirtschaftslehre aufgegeben. Der Verfasser bietet die theoretischen Probleme und die konkreten Tatsachen und Institutionen des Wirtschaftslebens in ihrer wechselseitigen Bedingtheit. Die allgemeinen Fragen sollen durch die Anwendung erläutert, die Einzelprobleme durch die allgemeinen Darlegungen vertieft werden.

Angesichts der ungeheuren Vielsichtigkeit der Materie ist ein solches Vorhaben nur von der Höhe einer reichen didaktischen Erfahrung zu meistern. Eine solche Lehrmeisterschaft ist in jedem Satze spürbar. Dort, wo die Kürze der Darstellung ein breiteres kritisches Fundament nicht erlaubt, werden Probleme offengelassen, Meinungen gegenübergestellt. Der Anfänger im volkswirtschaftlichen Denken wird nicht an feste Begriffe gebunden, vielmehr mittels der Widersprüche in Lehre und Wirklichkeit in den Prozeß des Denkens über wirtschaftliche Erscheinungen eingeführt. Einfachheit, Anschaulichkeit der Sprache ist ein besonderer Vorzug, wenn sie den Leser nicht dazu verleitet, innewohnende Schwierigkeiten zu überfliegen, wenn er genötigt wird, durch wiederholtes Lesen den Sinn erst zu erfassen, angeregt wird, den Fragen selbständig nachzugehen. Diese Vorzüge der Darstellung wird am ehesten derjenige in diesem Leitfaden gewahr werden, der den Weg vom Einfachen zum Komplizierten und zurück wiederholt selbst gegangen ist. Es wird ihm aber ein Urteil darüber schwer fallen, ob hier nicht ein Maß an Verdichtung erreicht ist, das unter dem liegt, was zum Beginn eines Studiums mit Nutzen aufgenommen und verarbeitet werden kann. Er wird sich dann fragen, ob ein solches Konzentrat nicht eher am Ende als am Anfang des Studiums zu stehen hätte, wo eine solche encyklopädische Fülle auf engem Raume noch nicht durchschaubar sein kann.

Angesichts der Verbreitung der oekonometrischen Methoden in der ausländischen Literatur und der Rolle, die der mathematischen Darstellungsweise auch bei uns immer mehr zugewiesen wird, wäre zu fragen, ob nicht ihr Erkenntniswert auch schon dem Anfänger an den wichtigsten Stellen ihrer Anwendung vorzuführen wäre.

Der Grenzbegriff in seiner vielfachen Anwendung und so komplizierte funktionelle Beziehungen, wie sie die Marktgrößen darstellen, sind einmal aus dem mathematischen Bereich geholt, und es liegt nahe, auf die Vorzüge nicht zu verzichten, die in der mathematischen und graphischen Darstellung liegen. Schließlich würde so einem drohenden Methodenzwiespalt schon auf der ersten Stufe entgegengewirkt.

Daß der allgemeine Rahmen der Annahme einer Tauschwirtschaft und freier Unternehmerinitiative die Basis der Wirtschaftstheorie sei, ohne die es zu „einem Zerfall des theoretischen Lehrgebäudes kommen müsse“ (Ammon), ist zumindest eine für die westliche Hemisphäre geltende Arbeitshypothese. Aber allein die Tatsache, daß die Grenze zu der Welt vorwiegend zentralgelenkter Verwaltungswirtschaft mitten durch Deutschland geht, daß das System der Kollektivwirtschaft als Gegenpart zur individualwirtschaftlichen Welt seit Jahrzehnten im Vor-



rücken ist, gebietet es, Voraussetzungen und Methoden jener gerade auch in einführenden Lehrbüchern zu erörtern. Ein Verzicht auf eine lebendige Auseinandersetzung könnte auch das verhängnisvolle Auseinanderleben der beiden bestehenden deutschen Sozialbereiche nur beschleunigen.

Leitfäden eines ganzen großen Wissensgebietes sind ein ungeeignetes Objekt kritischer Würdigung im Einzelnen. Sie können nur als Ganzes respektiert oder abgelehnt werden. Der Respekt vor Hesses „Volkswirtschaftslehre“ gilt vor allem der Universalität des Verfassers, der in einer Zeit der notwendigen Spezialisierung den Blick für die Zusammenhänge des Ganzen entwickelt und bewahrt hat und es versteht, schon dem Anfänger das Gefühl für die ganzheitlichen Ordnungsaufgaben seiner Wissenschaft zu vermitteln.

H a n s R a u p a c h - Braunschweig

H ö p k e r - A s c h o f f, Hermann: *Geld und Währungen*. Mit einem Anhang: Die D-Mark-Währung und das neue deutsche Währungssystem. Stuttgart 1948, W. Kohlhammer Verlag, VIII u. 195 S.

Es mehren sich die Darstellungen des Geld- und Kreditwesens; die vorliegende Behandlung des Geldes und der Währungen (der Verf. hatte bereits 1939 ein Buch über „Geld und Gold“ veröffentlicht) ist aus Vorlesungen an der Universität München in den Jahren 1946 und 1947 hervorgegangen und verfolgt so einen doppelten Zweck: einmal den Studenten ein kurzgefaßtes Lehrbuch zu geben, zum anderen die geldtheoretische Forschung zu vertiefen. Der besondere Vorzug des Buches liegt darin, daß erstens das Geldwesen stärkstens aus den volkswirtschaftlichen Zusammenhängen begriffen wird, daß zweitens die begrifflichen und lehrgeschichtlichen Grundlagen an Hand des konkreten und nach Möglichkeit aktuellen Materials geboten werden und daß drittens der Anschluß an die heutige Problematik und damit auch die modernste Literatur erzwungen ist, was zweifelsohne in wohlthuendem Gegensatz zu anderen Autoren der Schrift eine Gegenwartsnähe und fruchtbare Auswertung für die heutigen Fragen vermittelt, die zu begrüßen sind. Was die geldtheoretische Ausrichtung betrifft, so ist der Verf. offenbar am meisten Silvio Gsell, Irving Fisher und J. M. Keynes verpflichtet. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Ausführungen im einzelnen jene weltweite und den gerade auf diesem Wissenschaftsgebiete besonders schwierigen Problemen gegenüber zu wahrende Großzügigkeit zeigen, die starre dogmatische Haltung verhindern. Der Anhang über die D-Mark-Währung und das neue deutsche Währungssystem schließt das Buch mit aktuellen Ausführungen ab.

F r i e d r i c h B ü l o w - Berlin

S t a c k e l b e r g, J. v o n : *Amtswirtschaft*. Versuch eines Beitrags zur Erkenntnis sozialökonomischer Zusammenhänge. 2. Aufl. München 1948. Buchverlag Dr. Konrad Weinmeyer G. m. b. H., 77 S.

Der Titel läßt in seiner etwas eigenwilligen Prägung nicht erkennen, daß hier die gegensätzlichen Formen individualwirtschaftlicher und kol-

lektivistischer Wirtschaft in ihren letzten Grundlagen und Bestimmungen erörtert werden sollen. Es ist dies in der Nachbarschaft von Hayek, Roepke und Schumpeter, deren Werke dem Verfasser zur Zeit seiner Niederschrift noch nicht vorlagen, kein geringes Unterfangen, noch dazu in dem gesetzten engen Rahmen. Doch sollte man Essays weniger nach der Fülle und Dichte ihrer wissenschaftlichen Beweisführung beurteilen, als danach, ob sie der Wissenschaft nicht eine neue Problemstellung anzubieten haben. An solchen läßt es der Verfasser nicht mangeln. Schon der Satz in der Einleitung: „Eine wirtschaftliche Verfassung ist deswegen im gegebenen Zeitpunkt stets ‚richtig‘, weil sie die allein mögliche ist“, ist eine rechte Herausforderung an die idealistische Begriffswelt. Stackelberg folgert aus dieser Feststellung, daß eine freie Entscheidung zugunsten der individualistischen oder kollektivistischen Ordnung weder begrifflich noch tatsächlich möglich sei. Ihre Geltung ergäbe sich aus der, wenn auch wirtschaftlich bedingten politischen Lage. Jene ist ihm die Friedensform – diese die Kampfform der Gesellschaft. Das letzte Stadium der Degeneration des Wettbewerbes durch die Ausdehnung des Monopols aber ist der Krieg.

Nach diesen wenigen Thesen, als Beispiele aus einer dichten Folge ähnlicher herausgegriffen, könnte die Schrift als nur deterministisch erscheinen. Sie ist es nicht. Sie enthält vielmehr ein lebendiges und wohlbegründetes Bekenntnis zum wirtschaftlichen Konkurrenzstreben als dem eigentlichen Hort einer sittlich zu rechtfertigenden Gesellschaftsordnung. Aber aus dem Kontrasterlebnis der letzten Erfahrungen durch Jahrzehnte mißtraut der Verf. dem billigen Optimismus vom selbstverständlichen Endsieg der besseren Überzeugung. In der Nutzenwendung der entwickelten Gedankengänge auf die Spannung der gegensätzlichen Ordnungen im Weltmaßstab läßt Verf. andere als kriegerische Lösungen offen. Doch hier, wo die Kritik verlassen und positive Lösungen angestrebt werden, kann eine gewisse Blässe des Gedankens nicht verborgen bleiben, die der Schrift überhaupt eigen ist. Aber im ganzen bringt sie in die im Deutschen so wenig populäre ökonomische Broschürenliteratur einen anregenden Ton. Zynisch in des Wortes philosophischer Bedeutung mahnt der Verfasser zur Wachsamkeit in einer Epoche der liberalen Restauration, die in ihrer noch auf fremder Hilfe beruhenden wiedererlangten relativen Marktfreiheit dazu neigt, die andere soziale Alternative, die auf Mangel und auf der Perfektion der kollektiven Wirtschaftstechnik gleichermaßen beruht, leicht zu vergessen.

H a n s R a u p a c h - Braunschweig

W o t t o n , B a r b a r a : *Freiheit in der Planwirtschaft*. Ins Deutsche übertragen von Dr. Ilse Elsner. Hamburg 1948, Phönix-Verlag Christen & Co. 168 S.

März 1944 erschien F. A. Hayeks „The road to serfdom“, der schärfste und verbissenste Protest gegen jede Art von Kollektivismus und Planwirtschaft, der von wissenschaftlicher Seite aus England ge-

kommen ist. Die Bedeutung dieses Buches liegt vor allem darin, daß es, sich abhebend von dem dunklen Hintergrunde des Machtmißbrauchs im totalitären Regime, das Problem der Freiheit in einer Planwirtschaft zur Debatte gestellt hat.

Was lag näher, als daß von seiten der Freunde einer „planned society“ die Freiheit in der Planwirtschaft verteidigt wurde? Dieser Aufgabe unterzieht sich mit viel Zähigkeit und Ausdauer die Verf. der vorliegenden Schrift, Barbara Wootton, indem sie zwar die Ansichten ihres Lehrers Hayek zu widerlegen sucht, sich im übrigen jedoch jener freundlichen Loyalität befleißigt, die in England dazu führt, sich mit dem weltanschaulichen Gegner nicht nur auseinanderzusetzen und ihn in die geistige Verantwortung zu ziehen, sondern ihn auch weiterhin zu achten und ihm seine Freundschaft zu bewahren. In diesem Sinne handelt die Verf. nicht von der Freiheit an sich, sondern von den verschiedenen konkreten Formen der Freiheit, insbesondere derjenigen des Verbrauchers und des Erzeugers. Erst das IX. Kapitel wendet sich der politischen Freiheit zu. Man muß es der Autorin lassen, daß sie sich bei alledem nicht mit allgemeinen Redensarten, wie z. B. Gemeinwohl oder Volkswohlstand, begnügt, sondern überall in die Tiefe zu dringen bemüht ist und an Beispielen ihre Thesen erläutert. Angeregt durch eine Formulierung Karl Mannheims in „Man and society“, stellt das Kapitel X die den Gipfel der Problematik erklimmende Frage: „Wer soll die Planenden planen“ Die Grundanschauung der Verfasserin kommt in dem Satze zum Ausdruck: „In den vorhergehenden Kapiteln habe ich versucht zu zeigen, daß es in der bewußten Planung wirtschaftlicher Prioritäten nichts gibt, was notwendigerweise unvereinbar wäre mit den Freiheiten, die der zeitgenössische Engländer und Amerikaner am höchsten schätzt. Öffentliche Freiheiten werden überhaupt nicht berührt. Wie können, wenn wir das wollen, bewußt so planen, daß wir dem einzelnen und den Gesellschaftsgruppen den größtmöglichen Spielraum für die Befolgung kultureller Ziele, die keineswegs von Staats wegen bestimmt sind, schaffen.“ (S. 145). „Eine glückliche und fruchtbare Heirat zwischen der Freiheit und der Planung ließe sich verwirklichen“ (S. 146). Naturgemäß ist die Gegnerschaft zu den Ansichten Hayeks in diesem Kapitel am stärksten. Gegen Schluß versanden die Argumente in einem flachen und wenig überzeugenden Optimismus. Es wäre interessant zu verfolgen, wie sich Hayek selbst in seinem neuesten Werke „Individualism and Economic Order“ (1949) zu alledem äußert.

Friedrich Bülow - Berlin

*Socialism, the British Way.* Mit Vorwort von Herbert Morrison, London, 1948. Essential Books Limited. 345 S.

Diese Sammlung von Aufsätzen behandelt mehr journalistisch gewandt als wissenschaftlich tief das sozialistische Experiment in England (1945), d. h. jenen Versuch der Kombination von „freedom with planning“, von „liberty with order“, der in Kapitel XI resigniert ausmündet

in „Problems Ahead“. Den Wissenschaftler wird vor allem der Beitrag von Prof. Cole – Oxford „The Socialisation Programme for Industry“ interessieren.

Friedrich Bülow - Berlin

Schmalenbach, Eugen: *Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung*. (Die Finanzierung der Betriebe, Bd. 1.) 2. verb. Auflage. Köln u. Opladen 1949. Westdeutscher Verlag. 259 S.

– *Die Beteiligungsfinanzierung*. (Die Finanzierung der Betriebe, Bd. 2.) 7. verb. Auflage. Köln u. Opladen 1949. Westdeutscher Verlag. 181 S.

Schmalenbach legt mit den beiden hier zu besprechenden Bänden einen Teil seiner Arbeiten über die Finanzierung der Betriebe vor. Bisher waren erschienen: 1. Finanzierungen, 2. Finanzpläne, 3. Kapital, Kredit und Zins.

In dem Werk über „Finanzierungen“ wurden behandelt: Die Bewertung der Unternehmung (gleichsam als Einleitung für alle Finanzierungsfragen), ferner Spezialfragen der Finanzierung der A.-G.: Gründung der A.-G., Kapitalvermehrung, Fusion, Kapitalrückzahlung, Sanierung, Liquidation, Anteilsrechte und ihre Emission; Privatobligationen. Mit der neuen Ausgabe gliedert Schmalenbach seine Finanzierungsarbeiten neu: 1. Bd.: Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Betrachtung; Bd. 2: Die Beteiligungsfinanzierung; Bd. 3: Die Aktiengesellschaft (in Vorbereitung). Geplant sind ferner Bände über die G. m. b. H. und die Kommanditgesellschaft; ferner über die Darlehensfinanzierung.

Sch. gliedert seine Arbeiten über Finanzierung nach den einzelnen Rechtsformen, nachdem er die allgemeinen Ausführungen über Kapital, Kredit und Zins vorangestellt hat. Aber auch den Untersuchungen über die einzelnen Rechtsformen läßt er kurze Abschnitte über Begriff und Arten der Finanzierung, Prüfung des Finanzierungsgegenstandes und die längeren Ausführungen über die Bewertung von Unternehmungen vorangehen. Erst dann folgen die Ausführungen über die einzelnen Beteiligungsformen. Trotz der allgemeinen Ausführungen über Finanzierungsfragen muß die Gliederung nach den Rechtsformen als die für Schmalenbachs Arbeit entscheidende angesehen werden. Es ist zuzugeben, daß die Rechtsform für die Finanzierung der Betriebe von Bedeutung ist. Die Finanzierungsbasis ist bei ihnen eine verschiedene. Die Rechtsform ist entscheidend, ob ein Betrieb zum Kapitalmarkt Zutritt hat oder nicht. Vom Finanzierungsstandpunkt aus müßte man die Betriebe sogar in A.-G.s und Nicht-A.-G.s unterscheiden, weil im Grunde nur die A.-G. kapitalmarktfähig ist, mindestens aber sind ihre Anteile am besten für den Kapitalmarkt geeignet. Trotzdem sind für eine systematische Behandlung der betrieblichen Finanzierungsprobleme andere Gliederungsgesichtspunkte vielleicht geeigneter, etwa die Formen der Finanzierung, aus denen sich leicht ein System be-

trieblicher Finanzierung ableiten läßt. Aber bei der Beurteilung Schmalenbachscher Werke ist nicht die Systematik und sind nicht die Definitionen das Entscheidende, sondern die überaus interessanten Einzelheiten, die praktischen Fälle und die Anregungen entscheidend, die von ihm ausgehen. Hierdurch wird er der große Lehrer und betriebswirtschaftliche Wegweiser, zumal er bei den Fällen nicht stehen bleibt, sondern zu theoretischen Erkenntnissen und allgemeinen Grundsätzen vordringt, die zum Nachdenken und zu Stellungnahmen zwingen. Und selbst dort, wo man ihm nicht folgen kann, wird man durch das Studium seiner Werke in eine produktive Unruhe versetzt und gezwungen, die aufgeworfenen Fragen durchzudenken. Schm. ist immer originell und anregend.

Vor allem sein Buch über **K a p i t a l , K r e d i t u n d Z i n s** bringt neue und ungewohnte Ansichten zutage. Wenn Sch. z. B., abweichend von der herrschenden Meinung, Kapital als „Güternvorrat“ definiert, wobei er seine Ansicht mit vielen guten Gründen stützt, so ist es schwer, ihm in diesem Begriff und in den Stützungsversuchen zu folgen. Für ihn ist Kapital ein Dingbegriff, für uns ein Funktionsbegriff: Güter, die der Produktion dienen und diese produktiver gestalten sollen. Eine ähnliche Stellungnahme verlangen seine übrigen Begriffe in dieser Arbeit, wie Zins, Kredit: originell, anregend, aber kaum zwingend. Es ist hier bei der Fülle des Gebotenen und dem Reichtum an Einzelheiten nicht möglich, auf die einzelnen Begriffe, Einteilungen und Einzelfälle einzugehen. Hierdurch würde jede Besprechung gesprengt werden und doch niemals erschöpfend sein. Hier kann man nur den Rat geben: Nimm und lies! Und niemand, auch der beste Kenner der Materie, wird unbelehrt das Buch aus der Hand geben.

**A l l g e m e i n** sei zum 1. Bande folgendes gesagt: Mit einem Seufzer der Resignation über die Oberflächlichkeit der Zeit und die Rückständigkeit der deutschen Finanzierungstheorie und -praxis leitet Schmalenbach diesen 1. Band seiner „Finanzierungen“ ein. Ist eine solche Resignation wirklich am Platze? Wer die Entwicklung der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie in den letzten 30 Jahren verfolgt hat, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß die wesentlichsten Fortschritte dort erzielt wurden, wo sich die Theorie mit monetären Problemen beschäftigt hat. Und doch spricht Sch. auch für dieses Gebiet von zunehmender Oberflächlichkeit. Uns scheint der Grund für die geringe Reaktion auf dieses Werk von Schmalenbach in seiner 1. Auflage nicht in der mangelnden Bereitschaft zur positiven Aufnahme seitens der Wissenschaft und der Wirtschaftspraxis zu liegen, sondern in der nicht sehr glücklichen Aufgabenstellung. Ziel des Buches ist es, der betriebswirtschaftlichen Technik der Finanzierung eine theoretische Grundlage zu geben. Und dies soll geschehen durch eine Behandlung von Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Hier liegt der Angriffspunkt. Denn es kommt nun darauf an, was Schmalenbach unter Kapital versteht. So interessant sein origineller Kapitalbegriff als Güternvorrat auch ist, so kann dieser Kapitalbegriff

doch nicht Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung sein, denn im Betrieb ist Kapital nun einmal jedes genutzte Produktionsgut. Die betriebswirtschaftliche Finanzierungstechnik findet ihre theoretisch zu erforschenden Grundlagen also im Produktionsprozeß, der aber nicht zum Gegenstand einer besonderen Finanzierungstheorie wird, sondern das zentrale Erkenntnisobjekt der betriebswirtschaftlichen Theorie an sich ist. Daraus ergibt sich aber, daß der Inhalt des Buches nicht in den – wissenschaftlich exakt gefaßten – Rahmen der Betriebswirtschaftslehre hineingehören kann. Dies wird bei der Lektüre des Buches ganz deutlich. Denn da sich von dieser Basis aus so wenig Betriebswirtschaftliches sagen läßt, ist Sch. gezwungen, in die Volkswirtschaftslehre überzugreifen, wobei er aber die Denkweise des Betriebswirtes beibehält.

In der Volkswirtschaftslehre hat nun das Kapital-, Zins- und Kreditproblem einen ganz anderen Charakter als die mit betriebswirtschaftlichem Denken zu lösenden Probleme. Hier handelt es sich um die Klärung gesellschaftlicher Zustände, insbesondere des Zusammenhanges zwischen Sparen und Investieren; diese beiden Funktionen werden von ganz verschiedenen Wirtschaftssubjekten ausgeübt, zwischen deren Handlungen kein zwangsläufiger Zusammenhang besteht, so daß auf volkswirtschaftlicher Ebene das Kapital-, Kredit- und Zinsproblem ein gesellschaftliches Ausgleichsproblem ist.

Sch. sieht das sehr deutlich. Als die beiden wesentlichen Methoden des Ausgleiches benennt er Transformation und Mobilisation. Aber hiermit kann er der modernen Volkswirtschaftslehre nichts Entscheidendes sagen, denn ihre Problematik liegt auf ganz anderem Gebiet. Die moderne volkswirtschaftliche Kredittheorie schließt an die Frage der Kreditschöpfung, nicht an die Kreditvermittlung an. Die Grenzen der Kreditschöpfung, die Möglichkeiten der Verleihung von Liquidität (Gestrich), die staatliche monetäre Konjunkturpolitik mit der Aussicht, durch eine straffe Geldpolitik die Existenz der Marktwirtschaft zu ermöglichen und zu sichern – das sind die volkswirtschaftlich bewegenden Fragen auf diesem Gebiet. Diese Fragen können unter betriebswirtschaftlichem Aspekt nicht geklärt werden, weshalb nicht einzusehen ist, warum Sch. den Wirtschaftswissenschaftlern seiner Zeit so schwere Vorwürfe macht, weil sie seine beiden Ausgleichsmethoden der Transformation und Mobilisation nicht genügend beachten.

Die schwierige Situation des Buches besteht also darin, daß eine solche Untermauerung für die Finanzierung nicht nötig ist (dies geschieht schon in der allgemeinen betrieblichen Theorie, über die wir von Sch. leider nichts Geschlossenes besitzen), die gebotenen Gedankengänge aber, zwangsläufig auf volkswirtschaftliches Gebiet geratend, wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Grundeinstellung auch volkswirtschaftlich nicht den Kern der Dinge treffen.

Es ist dies ein sehr anschauliches Beispiel dafür, daß in unserer Wissenschaft die exakte Abgrenzung des Erkenntnisobjektes noch nicht

genügend Allgemeingut der Forschung geworden ist. Volks- und Betriebswirtschaftslehre sind nicht zufällig getrennte Disziplinen, sondern aus der Logik ihrer Erkenntnisobjekte heraus. Diese Logik zu übersehen, rächt sich aber zwangsläufig an den Ergebnissen der Forschung.

Dennoch wird das Buch zu einem außerordentlichen Gewinn wegen der vielen, immer wieder durch ihre Lebensnähe überraschenden Einfälle und Beispiele, mit denen das Buch überall durchsetzt ist, und wegen der in der zweiten Auflage noch präziser gefaßten Notwendigkeit der Verwendung von optimalen Geltungszahlen gerade auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft. Dies ist übrigens der Punkt, der richtungweisend ist und als Prolegomenon jeder zukünftig noch zu schreibenden Finanzierung vorangestellt werden muß: Die Darstellung der besonderen theoretischen Probleme, die sich bei der Anwendung der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Wertungslehre auf das spezielle Gebiet der betrieblichen Finanzwirtschaft ergeben. Dieses Problem wiegt um so schwerer, je stärker die Finanzdisposition im Betrieb dezentralisiert ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch dieses Buch von Schmalenbach, wie alle seinen früheren Veröffentlichungen, wenn auch nicht die fertige Theorie selbst, so doch das notwendige Agens der Entwicklung.

Der 2. Band der „Finanzierungen“, die „Beteiligungsfinanzierung“ ist viel praktischer und spricht den Betriebswirt und den Praktiker viel mehr an.

In den beiden Anfangsabschnitten: Begriff und Arten der Finanzierung und die Prüfung des Finanzierungsgegenstandes zeigt der Verfasser den weiten Umfang des Finanzierungsgebietes an und grenzt den Kreis der behandelten Fragen ein (nur gewerbliche Betriebe). Unter Hinweis auf den Wandel der Tatsachen und des Sprachgebrauches wird von einer Definition abgesehen. Der Verfasser unterscheidet als Hauptformen der Finanzierung die Selbst- und die Fremdfinanzierung und stellt innerhalb der letzteren als Schwerpunkt die Beteiligungsfinanzierungen gewerblicher Betriebe heraus. Die Wichtigkeit von Prüfungen bei Finanzierungsvorhaben wird an praktischen Fällen gezeigt, bei denen erhebliche Kapitalvernichtungen vorkamen, weil nur ungenügende Prüfungen stattgefunden haben. Bitter und scharf wird hier Sch., wenn er ausführt: „Der bodenlose Leichtsinn, noch mehr die wirtschaftliche Stümperhaftigkeit, mit der wir in Deutschland große Finanzierungsvorhaben betrieben haben, ist in einem Lande mit ungenügendem Kapital ein Verbrechen. Jeder hat das Recht, sich in wirtschaftlichen Dingen zu vergreifen; keiner macht alles richtig. Aber in der Art, wie Minister, Oberbürgermeister und Generaldirektoren Kapital für Nonvaleurs vertan haben, geht es wirklich nicht. Wenn ich die Macht dazu hätte, würde ich leichtfertige und grob fahrlässige Kapitalvernichtung zu einem Delikt des Strafgesetzbuches machen. Denn Kapitalvernichtung hat in hohem Grade Schädigung der Volkswohlfahrt und Herabsetzung des nationalen Ansehens, in einzel-

nen Fällen Elend und Tod von Mitbürgern zur Folge. Wer sich als miserabler Kapitalverwalter beweist, muß wenigstens seinen für ihn zu einflußreichen Posten unnachsichtlich verlieren.“

Da für zahlreiche Finanzierungsvorhaben die Unternehmung als Ganzes bewertet werden muß, sind im ersten Hauptteil die Fragen der Gesamtbewertung behandelt. Sch. stellt als Hauptwert für diese Zwecke den Ertragswert an den Anfang der Betrachtung und zeigt die Problematik und die Schwierigkeiten dieser Wertermittlung. Demgegenüber wird dem Sachwert nur eine untergeordnete Bedeutung als Hilfswert beigemessen. Das entsprechende unterschiedliche Verhältnis beider Werte zeigt der Verfasser an Hand von betriebswirtschaftlichen Bewertungsverfahren. Im Anschluß an diese grundsätzlichen Ausführungen werden solche Fälle untersucht, bei denen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß. Ferner sind zu Vergleichszwecken die steuerlichen Bewertungsverfahren (Berliner und Weilsches Verfahren) den betriebswirtschaftlichen gegenübergestellt.

Der zweite Hauptteil ist den verschiedenen Beteiligungsformen gewidmet. Der Verfasser behandelt hier die einzelnen Gesellschaftsformen und nimmt die Darstellung unter Beachtung gleicher Gesichtspunkte (Charakter, Personal- und Kapitalorganisation) vor. Besondere Berücksichtigung erfahren hierin die Personalgesellschaften und die A.-G., während die anderen Gesellschaftsformen (G. m. b. H., Gewerkschaft, Beteiligung, Konzern und Interessengemeinschaft) sowie die Mischform kürzer behandelt werden.

Das vorliegende Buch gibt einen sehr guten Überblick über die Fragen der Beteiligungsfinanzierungen. Es kommt Sch. hier nicht auf Vollständigkeit an, sondern auf Hervorhebung des Wesentlichen, was bei der Fülle des Stoffes große Beherrschung der Materie voraussetzt. Meisterhaft wählt Sch. hier die charakteristischen Elemente aus und setzt sie so zusammen, daß beim Leser ein anschauliches und einprägsames Bild entsteht, zumal sorgfältig ausgewählte Zahlenbeispiele und statistische Darstellungen die Ausführungen beleben und konkretisieren.

Deutschland ist nicht reich an Literatur über die Finanzierung und Finanzverwaltung der Betriebe. Ein Werk etwa, wie das von Arthur St. Dewing: *The financial Policy of Corporations*, New York, fehlt uns und wird uns auch noch weiter fehlen. Die betriebswirtschaftliche Forschung ging bisher immer noch Tagesnotwendigkeiten nach. So kam es, daß das Rechnungswesen, und zudem nur das des Industriebetriebes, bevorzugt wurde. Finanzierung (und Organisation) sind Stiefkinder geblieben. Zum Teil ist die Vernachlässigung der Finanzierungen dadurch zu erklären, daß die Betriebswirtschaftslehre nur wenig Vertreter der Bankbetriebslehre hervorgebracht hat und noch weniger solche, die Bank- und Industriebetriebe gleicherweise übersehen. Um so dankbarer müssen wir Schmalenbach sein, der auch auf dem Gebiete der Betriebsfinanzierung bisher den wertvollsten Beitrag geliefert hat.



Gerade die Gegenwart stellt Deutschland vor Finanzierungsaufgaben gewaltigen Ausmaßes. Ohne eine entsprechende finanzwirtschaftliche Schulung, für die eine Finanzierungstheorie Voraussetzung ist, sind sie rational nicht zu lösen. Finanzierungsfragen werden auch für den akademischen wirtschaftlichen Unterricht vordringlich. Schmalenbachs Werke über Finanzierung kommen zur rechten Zeit.

Konrad Mellerowicz - Berlin

Rössle, Karl: *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. München 1948. Buchverlag Dr. Konrad Weinmayer G. m. b. H. 176 S.

Fischer, Guido: *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. 5. Aufl. Stuttgart 1948. C. E. Poeschel Verlag. 359 S., brosch.

Rössles „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ ist ein ausgezeichnetes Werk, das den umfangreichen Stoff in vorbildlicher Systematik fast lückenlos darstellt! Lediglich die allzu knappe Behandlung des Betriebsvergleichs und der Abgrenzung zwischen Unternehmens- und Betriebsrechnung sowie die Nichtberücksichtigung branchenbedingter Risiken bei dem Vergleich zwischen Bilanz- und Börsenkurs läßt einige Wünsche offen. Das flüssig geschriebene, leicht verständliche Werk wird verdienstermaßen einen großen und interessierten Leserkreis finden.

Im Abstand von nur einem Jahr ist die 5. Auflage der „Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“ von Guido Fischer ihrer Vorgängerin gefolgt, ein beredtes Zeichen für die Beliebtheit des Werks! Zu seinen besonderen Vorzügen gehört die ausgezeichnete Gliederung des umfangreichen Stoffs, die konzentrierte Darstellung aller betriebswirtschaftlichen Probleme, die Anführung der einschlägigen Literatur hinter jedem Hauptabschnitt und das Stichwortverzeichnis. Weniger befriedigend sind die von Fischer verwendeten Definitionen für Aufwand, Kosten, Ertrag, Erfolg, Gemeinkosten, Kostenstellen, kalkulatorische Abschreibungen, Leistungspreis, Erfolgsspaltung und Wirtschaftlichkeit. Korrekturbedürftig ist seine Auslegung des Wertbegriffs der organischen Bilanz und die graphische Darstellung des Abschnittskostenverlaufs in Abhängigkeit von der Leistung.

Hermann Funke - Berlin

Schäfer, Erich: *Die Unternehmung. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre*. Köln u. Opladen 1949. Westdeutscher Verlag, 151 S.

Der vorliegende erste Band einer neuen Betriebswirtschaftslehre behandelt den leistungsmäßigen und den rechtlich-finanziellen Zusammenhang der Unternehmung mit der Volkswirtschaft und gibt eine eingehende Beschreibung des äußeren und inneren Unternehmungsaufbaus. Es ist dem Verfasser gelungen, dem Leser unter Verzicht auf eine Anhäufung von Begriffsbestimmungen die Erscheinungsformen des

betrieblichen Geschehens aus dem volkswirtschaftlichen Zusammenhang begreiflich zu machen. Das Werk kann allen Interessenten und besonders den Studenten der Wirtschaftswissenschaften wärmstens empfohlen werden. Das Erscheinen der beiden weiteren Bände „Der betriebswirtschaftliche Umsatzprozeß“ und „Erfolgsbildung – Unternehmungskrisen – Rechnungswesen“ ist für 1950 angekündigt.

Hermann Funke-Berlin

Koberstein, Günther: *Das Rechnungswesen des Konzerns*. Freiburg i. Br. 1949. Jos. Waibel Universitätsbuchhandlung. 151 S.

Nach Einführung in das Wesen des Konzerns gibt das Werk in konzentrierter Darstellung einen Überblick über Buchhaltung und Bilanz, Kostenrechnung, Statistik, Planung und Revision des Konzerns, wobei der Verfasser die Kenntnis der Grundfragen des industriellen Rechnungswesens voraussetzt.

Hermann Funke-Berlin

Hasenack, Wilhelm: *Wirtschaftsgefahren an der Ruhr durch Demontagen*. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1948. 172 S. Englische Ausgabe: *Dismantling in the Ruhr valley. A menace to european recovery*. Westdeutscher Verlag, Cologne and Opladen 1949.

Hasenack liefert in seiner zweiten Demontagedenkschrift den überzeugenden Nachweis der verheerenden Wirkungen, die die Demontagepolitik nicht nur auf die Wirtschaft Deutschlands und die Psyche seiner Bevölkerung, sondern auch auf den Wiederaufbau Europas bereits ausgeübt hat und in noch viel stärkerem Maße in Zukunft ausüben wird. An zahlreichen Beispielen wird der ökonomische Widersinn der Demontagen, die Gefährdung des Marshall-Plans und die Vergeudung der vom amerikanischen Steuerzahler für die Europahilfe aufgebracht Mittel dargestellt. Besonders eindrucksvoll ist die Schilderung der durch willkürliche Eingriffe in das Verbundsystem der Ruhrwirtschaft ausgelösten Kettenreaktionen, die geeignet sind, die Grundlagen der deutschen Gesamtwirtschaft zu erschüttern und die deutsche Exportfähigkeit zu vernichten. Die Denkschrift ist ein Dokument ökonomischer Unvernunft, das in späteren Jahren den für die Fortsetzung der Demontagen verantwortlichen Personen sehr unbequem sein wird. Es ist zu hoffen, daß die auch in englischer Sprache erschienene Schrift der wirtschaftlichen Vernunft zum Siege über kleinliche Sonderinteressen und politische Ressentiments verhilft.

Hermann Funke-Berlin

Beste, Theodor: *Die Entflechtung der Eisen schaffenden Industrie*. Eine betriebswirtschaftliche Studie. Köln u. Opladen, 1949. Westdeutscher Verlag. 85 S.

Das Problem der Entflechtung der Eisen schaffenden Industrie ist stärkstens politisch belastet und harrt immer noch einer alle Argumente

zusammenfassenden volkswirtschaftlichen Behandlung. Die vorliegende Studie des Kölner Professors Theodor Beste beschränkt sich auf den Standpunkt der Betriebswirtschaftslehre und untersucht, ob die durch Entflechtung geschaffene neue Lage die Leistung der Eisen schaffenden Industrie erhalten oder steigern wird oder ob sie den Wiederaufbau unserer Wirtschaft hemmt. „Würde sich ergeben, daß die Leistungsfähigkeit der entflochtenen Betriebe heute nicht größer ist als unter der früheren Ordnung, dagegen die der Rumpfunternehmungen als Teile der Eisen schaffenden Industrie sich verringert hat, so müßte der Betriebswirt die Entflechtung als eine Fehlmaßnahme bewerten. Gutheißen wird er sie dann, wenn durch sie eine Steigerung der Leistungsfähigkeit (S. 6) der Eisen schaffenden Industrie im ganzen herbeigeführt ist (S. 8).“ Das Ergebnis lautet: „Weder die neuen Gesellschaften noch die Rumpfunternehmungen für sich, noch die Eisen schaffende Industrie in ihrer Gesamtheit werden eine größere Leistungsfähigkeit, gemessen an Produktivität, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit, aus dem Grunde erzielen, weil die Entflechtung vorgenommen ist. Wohl aber wird der Gesamtwirtschaft durch die Entflechtung manches Opfer auferlegt, das ihr erspart geblieben sein würde wenn die alte Ordnung nicht geändert worden wäre. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus kann die Entflechtung daher nicht gebilligt werden (S. 83).“ Beste fügt mit Bezug auf die frühere Ordnung hinzu: „Innerhalb der Großunternehmungen muß die Verbundwirtschaft in jedem Sinne auf das Vollkommenste ausgestaltet werden; was sie hemmt oder auch nur ungünstig beeinflusst, muß ‚entflochten‘, was zu ihrer Förderung dienen kann, aber noch nicht ein Teil von ihr ist, muß in sie einbezogen werden.“ Die Schrift zeichnet sich durch sorgfältige Berücksichtigung aller in Frage kommenden Faktoren und wohlthuend wirkende Klarheit der Argumentation sowie der Gliederung aus.

Friedrich Bülow - Berlin

Alfred Amonn: *Grundsätze der Finanzwissenschaft*. Erster (allgemeiner) Teil: Finanzordnung und Finanzgebarung, Ausgaben und Einnahmen, Allgemeine Theorie der Besteuerung. Bern 1947. Verlag A. Francke AG. 240 S.

Von „Grundsätzen“ spricht der Verfasser im Titel seines Lehrbuchs, charakteristischer für dessen Wesen wäre vielleicht die Bezeichnung „Grundbegriffe“ gewesen. In ihrer Entwicklung und Abgrenzung, in ihrer systematischen Zusammenfügung zu den elementaren Ordnungsregeln jeder Finanzwirtschaft liegt die hauptsächliche Leistung, eine gute und wertvolle Leistung. Im allgemeinen übernimmt Amonn den traditionellen Inhalt dieser Begriffe. Vornehmlich nur in der Fassung des Begriffs der Gebühr, der seit jeher das Schmerzenskind der Finanzwissenschaft ist, geht er eigene Wege, wendet er sich gegen die herrschende Lehre, indem er aus dem Begriff der Gebühr jede Beziehung zu den Kosten der öffentlichen Leistung, durch die sie ausgelöst wird, entfernt. Aber er verliert damit das wesentliche Merkmal für eine

Trennung von den beiden anderen Hauptkategorien öffentlicher Einnahmen, den öffentlichen Erwerbseinkünften und den Steuern. Den Charakter des „Zwanges“, d. h. der einseitigen Normierung durch eine öffentliche Körperschaft, teilt die Gebühr nicht nur mit der Steuer, sondern er kann auch den Leistungsentgelten einer öffentlichen Erwerbsunternehmung innewohnen, die Unausweichlichkeit dieses Zwanges kann in allen drei Fällen gegeben sein oder fehlen, und der Tatbestand der Erhebung „bei spezieller Inanspruchnahme oder auf Grund der Veranlassung einer speziellen Tätigkeit eines Gemeinwesens“ ist ebenso kennzeichnend für die Erwerbsunternehmung, er kann auch durch die äußere Form einer Steuer verwirklicht sein. Will man Preis, Gebühr und Steuer begrifflich voneinander sondern, so muß man auf das finanzwirtschaftliche Ziel abstellen, das hinter der Gewinnung der Einnahme steht. Handelt es sich um einen öffentlichen Betrieb, der am wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht teilnimmt, daraus den handelsüblichen Nutzen zu ziehen, so sind die Wesensmerkmale der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung gegeben, die im Preise einen Überschuß über die Kosten sucht. Will ein Gemeinwesen mit einer Tätigkeit, die nicht notwendig eine solche der Hoheitsverwaltung sein muß, nicht „verdienen“, sondern „dienen“ (wie Terhalle sagt), und läßt es sich deshalb diese Tätigkeit von denen, die sie beanspruchen oder veranlassen, unter Voranstellung des öffentlichen Interesses durch Leistungen abgelten, die in ihrer Gesamtheit höchstens die Kosten zu decken bestimmt sind, so sind diese Gegenleistungen Gebühren. Werden aber die Einnahmen aus einer speziellen Tätigkeit eines Gemeinwesens kraft seiner Machtstellung über die Kosten des Verwaltungszweiges oder über den normalen Gewinn des öffentlichen Betriebes gesteigert, so verlieren die sich hieraus ergebenden Entgelte den Charakter von Gebühren oder von erwerbswirtschaftlichen Einkünften. Sie werden trotz ihrer Verknüpfung mit besonderen Leistungen des Staates oder der Gemeinde zu Steuern und unterscheiden sich prinzipiell nicht mehr von anderen Zwangsabgaben, die sich lediglich auf die Verpflichtung des einzelnen zur Teilnahme an den finanziellen Lasten des Gemeinschaftslebens gründen und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen als einzigen Maßstab verwenden. Wenn man diese völlige Verschiedenheit der fiskalischen Gesichtspunkte nicht in die Definition der entsprechenden Arten öffentlicher Einkünfte hineinnimmt, wird man die noch durch die abweichende juristische Betrachtung vermehrte Unsicherheit der Begriffe nicht beheben. Der hier geforderten Orientierung steht auch des Verfassers Ablehnung des Äquivalenzprinzips für die Gebühr nicht entgegen. Die Gebühr ist in der Tat kein „Preis“. Die einzelne Gebühr kann genau wie die Steuer nach der Leistungsfähigkeit abgestuft sein, entscheidend ist nur, daß die Summe der Gebühren für eine besondere öffentliche Tätigkeit deren Kosten als oberste Grenze nicht überschreitet. Diese von Amonn bestrittene Kostenbeziehung der Gebühr besteht allerdings, und sie ist ihrem Wesen inhaerent.

Aber finanzwissenschaftliche Theorie erschöpft sich nicht in der zweckmäßigen Abgrenzung und Klarstellung der Begriffe, ihren eigentlichen Inhalt empfängt sie von der Verwendung des so gewonnenen Werkzeugs zur Erkenntnis der Zusammenhänge. Von dem Nationalökonom Amonn konnte man in dieser Hinsicht einen besonders wertvollen Beitrag zur Würdigung der wichtigen Wechselwirkungen zwischen Volkswirtschaft und Finanzwirtschaft erwarten. Der vorliegende 1. Band seines Buches erfüllt diese Erwartungen nicht ganz. Am besten gelungen ist in ihm der Abschnitt über „Finanzordnung und Finanzgebarung“, in dem dieser Gesichtspunkt notwendig zurücktritt, das rein Finanzwirtschaftliche und Finanztechnische im Vordergrund steht. Der Verfasser gibt hier eine ausgezeichnete Darstellung dieser mehr formalen Dinge und macht den etwas spröden Gegenstand für den Leser schmackhafter, indem er besonders auch seine politisch-historische Seite würdigt. In dem Abschnitt „Die Ausgaben der öffentlichen Gemeinwesen“ wird richtigerweise darauf verzichtet, einen Katalog der Verwendungszwecke zu geben und damit das in älteren Lehrbüchern beliebte Gemisch von politischen und wirtschaftspolitischen Argumenten zu verbinden. Aber was in diesem Falle übrig bleibt, ist nicht viel mehr als eine äußerliche Betrachtung, die in der Herausarbeitung begrifflicher und kategorialer Unterscheidungen gipfelt und der tiefen Problematik, die das Thema der „volkswirtschaftlichen Wirkungen der öffentlichen Ausgaben“ anrührt, zu wenig gerecht wird. Der dritte Abschnitt, der „die Einnahmen der öffentlichen Gemeinwesen“ behandelt, enthält in dem Kapitel „Steuerwirkung und Grundsätze der Besteuerung“ Ansätze zu einer Fortentwicklung der finanzwirtschaftlichen Theorie, besonders in den Ausführungen über „Abwälzung und Überwälzung“, in denen sich der geschulte Volkswirt zum Worte meldet. Amonn faßt das Problem der Abwälzung mit dem der Verteilung der Steuerlast unter dem Gesichtspunkt der „privatwirtschaftlichen Wirkungen“ der Besteuerung zusammen, und für deren Beeinflussung will er das Postulat der Gerechtigkeit nicht mehr anerkennen, das sich bisher als wichtiger normativer Grundsatz in der finanzwissenschaftlichen Theorie behauptet hat. Gerechtigkeit sei eine Vorstellung der Ethik und habe mit Finanzwissenschaft nichts zu tun, diese könne allein auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit abstellen. Aber seine auf diese begründeten Anforderungen an die Lastenverteilung stimmen nicht nur zufällig mit dem überein, was man sonst aus den Anschauungen der Zeit über das Wesen steuerlicher Gerechtigkeit abzuleiten pflegt, sondern der Verfasser steht sichtbar im Banne dieser Anschauungen, er geht von ihnen aus und weist nur ihre Bestätigung und Begrenzung durch das wirtschaftlich Gebotene nach. Wie die praktische Steuerpolitik nicht, ohne auf Widerstand zu stoßen, an dem vorübergehen kann, was jeweils in einem Volke als gerecht und billig empfunden wird, so ist das Prinzip der Gerechtigkeit auch kein Fremdkörper in der finanzwissenschaftlichen Theorie, sondern ein wichtiges,

freilich wandelbares Datum, das ihr als einer gesellschaftlichen Wissenschaft gesetzt ist.

In seiner ganzen Darstellung ist der Verfasser von dem Ziel geleitet, den Charakter der reinen Theorie zu wahren und das Besondere einer konkreten Finanzwirtschaft ihrer Beschreibung in Gegenwart und Vergangenheit oder finanzpolitischer Erörterung zu überlassen. Das ist methodisch natürlich nicht anfechtbar, aber dieses Ziel hätte nicht gelitten, wenn die allgemeinen Feststellungen und Erkenntnisse mehr, als es geschehen ist, durch Hinweise auf die tatsächlichen Verhältnisse der wichtigsten Länder veranschaulicht und erläutert worden wären, und das Buch hätte dadurch an didaktischem Wert gewonnen. Es soll doch in erster Linie ein Lehrbuch der Finanzwissenschaft für Studenten sein, und als solches müßte es ihnen eigentlich die notwendigen Kenntnisse des gesamten Fachgebietes mit einiger Vollständigkeit vermitteln; Spezialliteratur kommt für die große Mehrheit bei der sonstigen Beanspruchung durch ihren Ausbildungsplan erfahrungsgemäß kaum in Betracht. Deshalb wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser unter anderem die Organisation der Finanzverwaltung, die Ordnung des Haushalts und seiner Kontrolle auch an Beispielen der rechtlichen Gestaltung in der Gegenwart erörtert hätte, wenn er zwar die bunte Vielheit der öffentlichen Ausgaben nicht materiell würdigt, aber das finanzielle Gebiet der hauptsächlichen Kategorien vergleichend aufgezeigt hätte, wenn er die Methoden, mit denen die Gebietskörperschaften sich ihre Erwerbsunternehmungen nutzbar zu machen wissen, durch einige wichtige Fälle belegt und die jeweilige Bedeutung solcher Vermögenswerte und die aus ihnen fließenden Einnahmen herausgestellt hätte, wenn er den umstrittenen Begriff der Gebühr sich in ihrer praktischen Anwendung hätte spiegeln lassen, wenn er die kurze Betrachtung über das Steuersystem zum Anlaß genommen hätte, einen Blick auf die strukturelle Verschiedenheit der Steuerkombinationen hier und dort zu werfen. Über die richtige Dosierung solchen „Beiwerts“ in einem Lehrbuch der Finanztheorie können die Meinungen geteilt sein; der Verfasser hebt diese Problematik in seinem Vorwort selbst hervor, aber der weitgehende Verzicht, zu dem er sich entschlossen hat, wird jedenfalls dem Bedürfnis des akademischen Unterrichts nicht gerecht. Es bleibt abzuwarten, wieweit es etwa in dem 2. Bande seines Buches, der die spezielle Steuerlehre und den öffentlichen Kredit behandeln dürfte, stärkere Berücksichtigung finden wird.

Eine sehr erfreuliche Besonderheit weist dieses Lehrbuch in der Ausführlichkeit auf, mit der es in einer längeren Einleitung die Entwicklung der Finanzwissenschaft aus den geschichtlichen Gegebenheiten darstellt. Der Leser erlebt so die Entstehung der wissenschaftlichen Probleme, die ihm dann in systematischer Behandlung erschlossen werden. An Einzelhinweisen auf das finanzwissenschaftliche Schrifttum unserer Zeit fehlt es dagegen leider fast völlig, auch an den Stellen, an denen es dem Verfasser die Abweichung von den Lehrmeinungen anderer hätte nahelegen sollen, diese wenigstens zu zitieren.

Trotz mancher Einwendungen, die gegen das Buch von Amonn erhoben werden können, hat es in der Strenge und Geschlossenheit seiner Systematik, in der logischen Schärfe der begrifflichen Unterscheidungen, in der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung neben älteren und neueren Publikationen dieser Art, auch neben der allerdings gehaltvollen und mehr in die Tiefe gehenden Einführung von Terhalle, einen eigenen Wert. Der Aufgabe, die sich der Verfasser mit Recht als die vornehmste gestellt hat, finanzwirtschaftlich denken zu lehren, ist er in hohem Maße gerecht geworden. Hermann Deite-Berlin

Johannes Koulis: *Soziale Gestaltung der Besteuerung oder volkswirtschaftliche Steuerpolitik?* (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Nr. 136.) Tübingen 1949. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 60 S.

Die kleine Schrift macht den Eindruck einer fleißigen Studienarbeit, die zusammenträgt, was der Verfasser in Lehr- und Fachbüchern über den Gegenstand gefunden hat. Dieser Gegenstand ist der tatsächliche und manchmal auch nur scheinbare Widerspruch zwischen dem sozialen Moment distributiver Gerechtigkeit in der Besteuerung und deren fiskalischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen. Koulis erörtert ihn vornehmlich an der wichtigsten Stelle, an der er auftaucht, bei der Einkommensteuer. Er wendet sich gegen die Überspannung der Progression und zeigt die Mängel einer solchen Personalsteuer in ihrer Wirkung auf die Unternehmung. Das führt zu der bekannten Forderung, aus der Einkommensteuer eine verselbständigte Betriebssteuer auszugliedern. Diese soll als Überschußsteuer konstruiert werden, ihre Sätze sollen grundsätzlich proportional sein, aber eine Differenzierung nach dem Verhältnis des Reinertrages zu einem festzusetzenden Soll-ertrage aufweisen. Ziel einer solchen Betriebssteuer ist die Abschaltung der Unternehmungsbesteuerung von den personellen Verhältnissen des Eigentümers, die gleichmäßige Belastung aller rechtlichen Formen der Unternehmung, die Schonung der Kapitalbildung im Betriebe und – eine Politik der Wirtschaftslenkung durch das Instrument der Steuer. Mit seiner Hilfe soll der Staat die Kalkulationsziffern der Betriebe bestimmen, hier fördernd und unterstützend, dort hemmend und belastend. Die Betriebssteuer wird dadurch auch ein „Mittel zur Setzung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft in das richtige Verhältnis und Gleichgewicht“ – hoffentlich ist der Erfolg besser als das Deutsch des Verfassers. Besonders hebt er die sich erweiternden Möglichkeiten einer staatlichen Konjunkturbeeinflussung hervor; stärker und unmittelbarer als die Veränderung der Sätze einer allgemeinen Einkommensteuer werde eine Senkung der Betriebssteuer in der Depression die Unternehmerinitiative beleben (unter Bestrafung des investitionsscheuen Geldhortens durch eine Steuer auf Bankdepósitos und Kassenbestände), eine Erhöhung der Betriebssteuer die zu stürmische Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft bremsen. Der Sonderbe-

handlung der Betriebsüberschüsse muß eine mildere Behandlung der privaten Ersparnisse in der allgemeinen Einkommensteuer entsprechen, die als personelle Besteuerung der verteilten und entnommenen Reinerträge der Unternehmungen und der sonstigen Einkommen verbleibt. Sie findet in einer Vermögenssteuer als laufender Vorbelastung des fundierten Einkommens und in Luxussteuern als einer Vorbelastung des Konsums der hohen Einkommen ihre Ergänzung.

Das Leitmotiv, das die Arbeit des Verfassers durchzieht, ist der Gedanke, die Kapitalbildung und das Sparen von einer Erdrosselung durch die Steuer zu schützen, und das ist gewiß ein gerade in der deutschen Gegenwart überaus wichtiger Gesichtspunkt. Aber Koulis unterschätzt dabei wie so viele andere das Gewicht, das das Niveau und die Höhe der Gesamtbesteuerung besitzt. Alle Steuermethodik und Steuertechnik vermag nicht entscheidend zu helfen, wenn die Last zu groß ist; wichtiger ist, daß man die Wachstumstendenz der öffentlichen Ausgaben beschränkt. Eine aktive Politik der gelenkten Wirtschaft, der der Verfasser das feiner geschliffene Instrument der Steuer zur Verfügung stellen will, führt aber erfahrungsgemäß eher zum Gegenteil. Aussichtsvoller, als der Wirtschaft das Blut zu entziehen, um es ihr über planwirtschaftliche Transfusionen wieder zuzuführen, erscheint die Besinnung darauf, daß man von Unternehmern und Nichtunternehmern nicht den optimalen Beitrag zum Sozialprodukt erwarten kann, wenn die Entlohnung, die der Staat ihnen beläßt, keinen ausreichenden Anreiz mehr bietet und die Erhaltung und Vermehrung der Produktionsmittel nicht gewährleistet. Zieht man daraus die Konsequenzen, so wird man es auch bei einer Besteuerung belassen können, für die das Prinzip der Gerechtigkeit nicht nur „ein steuerpolitisches Ideal von gestern“ ist.

Hermann Deite-Berlin

Hermens, F. A.: *Mehrheitswahlrecht oder Verhältniswahlrecht?*  
Berlin-München 1949. Verlag Duncker u. Humblot. 110 S.

Die interessante Schrift von beachtlichem Niveau tritt aufs verschiedenste für das Mehrheitswahlrecht ein; sie gehört in die Gruppe des politischen Schrifttums. Bereits das Ergebnis in den Ausgangspunkt hineinlegend, wird der einleitende Abschnitt „Bejahungsdemokratie oder Verneinungsdemokratie?“ genannt. Wer wollte die Demokratie nicht bejahen? „Mehrheitswahl und Bejahungsdemokratie“ in England und in Vorkriegsfrankreich werden der „Verhältniswahl und Verneinungsdemokratie“ im vorkriegsfaschistischen Italien, im vorkriegssozialistischen Deutschland sowie bei den Nachkriegserfahrungen in Frankreich, Italien und Westdeutschland gegenübergestellt. Abschließend folgen „Die Probleme der Bejahungsdemokratie in der jüngsten Verfassungsgesetzgebung“ Westeuropas, insbesondere Westdeutschlands.

Die These Bejahungsdemokratie = Mehrheitswahlsystem gegen Verneinungsdemokratie = Verhältniswahlsystem halte ich für unhaltbar,



ja für unsachlich. Wenn Verf. die Schweiz mit berücksichtigt hätte, würden seine aus der Empirie gewonnenen Schlußfolgerungen teilweise revidiert werden müssen. Zweifellos lassen sich gute Gründe für das Mehrheitswahlsystem finden, aber auch das Verhältniswahlsystem ist nicht so ablehnend zu beurteilen, wie es Verf. tut. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Thesen des im Sommersemester 1948 in Bonn und Münster tätigen Gastprofessors würde hier zu weit führen, wohl auch kaum neue Argumente zutage fördern. Überhaupt scheint mir – neben gewissen Übertreibungen und die realen Verhältnisse in Deutschland wohl nicht genügend würdigenden Ausführungen – die Bedeutung des zwar nicht unwichtigen Problems für die Gesamtentwicklung der Demokratie in Deutschland erheblich überschätzt zu werden. Diesen Irrtum teilt der Verf. aber mit vielen Deutschen, die fast alle Mängel der deutschen Demokratie in Vergangenheit und Gegenwart allzu stark vereinfachend dem Verhältniswahlsystem zuschreiben.

Hans Peters-Köln

Giese, Friedrich: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. Vorlesungsgrundriß. 2. unveränderte Auflage. Tübingen 1948. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 140 S.

Dieser Vorlesungsgrundriß, der bereits in 2. (unveränderter) Auflage erschienen ist, dient dem Bedürfnis der Studenten, die eine knappe Übersicht über den Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts suchen, und wird allen denen gute Dienste leisten, die sich mit einer kurz gefaßten Darstellung begnügen wollen. Der als Staats- und Verwaltungsrechtslehrer rühmlichst bekannte Verfasser hat in seiner bemerkenswert klaren Art seine Aufgabe vorzüglich gelöst. Er erörtert im Abschnitt „Grundlagen“ das Verhältnis von „Verfassung und Verwaltung“, den Begriff der Verwaltung sowie die Verwaltungsregelung, worunter er etwa das versteht, was man üblicherweise als die Lehre von den Rechtsquellen der Verwaltung bezeichnet. In der Begriffsbestimmung der Verwaltung scheint mir nicht deutlich genug zum Ausdruck zu kommen, daß Verwaltung letztlich die Konkretisierung der Staatsziele im Einzelfalle bedeutet. Der 2. Abschnitt gibt einen Überblick über den Verwaltungsaufbau. Leider sind hier die britische und sowjetische Zone sowie die zonale und bizonale Organisation der deutschen Verwaltung nur allzu knapp (S. 42) berücksichtigt, letztere wohl weil sie zur Zeit der Fertigstellung des Manuskripts noch nicht bestand. Dafür sollte m. E. – bei einem so knapp gefaßten Grundriß – die vergangene Organisation kürzer abgemacht werden.

Der 3. Abschnitt umfaßt die „Verwaltungsmittel“, worunter Verf. den öffentlichen Dienst, die öffentlichen Sachen und die öffentlichen Anstalten versteht. Wegen der vielfachen Unklarheiten bei Theoretikern und Praktikern, ja sogar in Gesetzen sind die zutreffenden, klaren Ausführungen über den Anstaltsbegriff besonders zu begrüßen. Auch die Unterscheidung von Anstaltsgewalt und Anstaltspolizei ist

hier einmal eindeutig zum Ausdruck gebracht. Bei den „öffentlichen Sachen“ vermißt man einige Sätze über die Rechtsverhältnisse des Meeresufers.

Der 4. Abschnitt über die Verwaltungsfunktionen bringt die zu erwartenden Darlegungen über Verwaltungsakte sowie über Verwaltungszwang und -strafe, Verwaltungsrechtsschutz, Amtshaftung und öffentlichrechtliche Entschädigung in der hergebrachten Weise. Der letztgenannte Punkt verdient wegen seiner übersichtlichen Klarheit besondere Anerkennung.

Wenn auch nicht grundlegend neue Erkenntnisse oder auch nur neue Methoden oder Arten der Betrachtung der öffentlichen Verwaltung vermittelt werden, so hat der vorliegende Grundriß vor anderen ähnlicher Art wie vor großen Lehrbüchern voraus, daß er einen guten Wegweiser durch die Fülle des verwaltungsrechtlichen Stoffs darstellt — leider freilich unter beabsichtigter Außerachtlassung des gesamten „Besonderen Teils“ des Verwaltungsrechts.

Hans Peters - Köln

*Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland.* Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Dr. Wilhelm Bauer, Senatspräsident am Bayrischen Verwaltungsgerichtshof, 1. Band, 1. Heft, Januar 1949. München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. 124 S.

Die Kenntnis der Verwaltungsrechtsprechung ist für Praxis wie Theorie im Gebiet des Verwaltungsrechts unentbehrlich. Die immer zunehmende Rechtszersplitterung in Deutschland führt dazu, daß selbst in der Auslegung der Gesetze, die noch gemeinsam sind, die Gefahr eines immer größer werdenden Auseinanderstrebens offenbar wird. Diesem Mißstand entgegenzuarbeiten, dient die vorliegende Zusammenstellung, die einen Überblick über eine größere Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen des bayrischen Verfassungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte zunächst der amerikanischen Zone und des amerikanischen Sektors von Berlin gibt. Die Berücksichtigung der britischen und französischen Zone, in denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit erst später in Gang kam, ist für die folgenden Hefte geplant.

Aus der Fülle der vorliegenden Entscheidungen seien die Hauptgebiete erwähnt: Bayrisches und Württembergisches Verfassungsrecht, Reichsleistungsgesetz, Wohnungsgesetz, Gemeinde-, Gewerbe-, Agrar-, Fischerei- und Verfahrensrecht. Eine Auseinandersetzung mit den erörterten Entscheidungen, von denen einige zum Widerspruch anregen, so z. B. das Urteil des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. 6. 1948, Nr. 6 der Sammlung, oder das Urteil des gleichen Gerichtshofs vom 11. 6. 1948 Nr. 34 der Sammlung, überschreitet den Rahmen dieser Besprechung. Die Sammlung kann empfohlen werden.

Hans Peters - Köln